

per E-Mail
Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
Me/HS – S 02/26

Telefon
+49 30 27876-390

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
henry.scheel@dstv.de

Datum
16.03.2026

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Betriebsstätten im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des [Entwurfs eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen \(BMF\) zu den Grundsätzen der Verwaltung für den Betriebsstättenbegriff und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht](#). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung.

A. Vorwort

Der Begriff der Betriebsstätte nimmt im innerstaatlichen wie auch internationalen Steuerrecht eine zentrale Bedeutung ein. Er ist für die Anwendung steuerlicher Regelungen ebenso bedeutend wie für die Abgrenzung von Gemeindesteuern und der Steuerhoheiten im internationalen Bereich. Wohl aufgrund seiner Bedeutung ist er regelmäßig Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren. Zu konstatieren ist an dieser Stelle, dass die Rechtsprechung trotz jahrzehntelanger Beschäftigung mit dem Begriff keine klaren und praxistauglichen Abgrenzungskriterien herauszuarbeiten vermochte.

Gerade die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt eine klare Tendenz, neue Sachverhalte mit einer immer stärkeren Einzelfallbetrachtung und mit zusätzlich geschaffenen Abgrenzungsmerkmalen zu lösen. So kommt der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 12 AO einer Urteilssammlung des BFH gleich. Für die Praxis

ergibt sich daraus ein unsystematisches Bild. Dadurch entsteht eine enorme Komplexität, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.

Insofern begrüßt der DStV das Bemühen des BMF und der Länder, die an vielen Einzelfällen orientierte Rechtsprechung des BFH zu systematisieren und handhabbarer zu gestalten. Beim Blick in das vorgelegte Entwurfsschreiben wird jedoch schnell klar, dass es die Komplexität und Einzelfallbezogenheit nicht abmildert. Wie in **Gliederungspunkt B.** dargelegt, bleiben viele Anwendungsfragen ungelöst und die Komplexität bestehen.

Im Lichte der Rechtsprechung und der daraus resultierenden ausufernden Konsequenzen erscheint dem DStV eine strukturelle Überarbeitung des Betriebsstättenbegriffs dringend geboten. Diese Novellierung sollte zum Ziel haben, die Regelungen für die Praxis und die Verwaltung handhabbarer zu machen. Wie in **Gliederungspunkt C.** beschrieben, könnte ein Ansatz sein, den Betriebsstättenbegriff der Abgabenordnung stärker an die internationale Definition im OECD-Musterabkommen und der tatsächlichen Tätigkeit auszurichten.

B. Entwurf eines BMF-Schreibens zu Betriebsstätten im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht

I. Praxistaugliche Umsetzung erforderlich

Zu Rz. 8 – Wechselwirkung der Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstätte

Als wesentliche Neuerung führen das BMF und die Länder die jüngere Rechtsprechung des BFH zur Prüfung der Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstätte an. Diese prüfe das oberste deutsche Finanzgericht nicht mehr im Wege einer aufeinanderfolgend abzuhakenden Checkliste. Vielmehr seien die Tatbestandsmerkmale nach Auffassung des BFH stets in ihrer Wechselwirkung zueinander im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu betrachten. Diesen Grundsatz übernimmt der Entwurf in Rz. 8.

Um das Vorliegen einer Betriebsstätte zu prüfen, müssen Steuerpflichtige nicht nur die vielen – überwiegend durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten – Tatbestandsmerkmale prüfen. Im Rahmen der Gesamtwürdigung des Einzelfalles ist eine praktisch kaum greifbare Wechselwirkung der Tatbestandsmerkmale zu beachten. Diese erfordert eine Abwägung, inwieweit ein schwach ausgeprägtes – oder gar fehlendes – Merkmal durch ein anderes kompensiert werden kann.

Für die Praxis entsteht durch die Gesamtwürdigung des Einzelfalles unter Beachtung der Wechselwirkung der Tatbestandsmerkmale ein komplexer und kleinteiliger Prüfungsaufwand. Dabei sind die einzelnen Tätigkeiten, der Ort ihrer Ausübung als auch die zur Ausführung dieser Tätigkeiten genutzten Einrichtungen oder Anlagen zu betrachten. Dies unabhängig davon, ob sie dem Unternehmer selbst gehören oder jemand sie ihm zur Nutzung überlässt. Die Feststellung, ob eine Betriebsstätte vorliegt, erfordert die detaillierte Betrachtung der zugrunde liegenden Verträge ebenso wie der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

Dies verdeutlicht der Entwurf unter anderem am Beispiel der Wechselwirkung der Verfügungsmacht mit der örtlichen und zeitlichen Festigkeit der Geschäftseinrichtung oder Anlage (Rz. 35). So gibt er an dieser Stelle lediglich allgemeine Aussagen des BFH wieder. Weitergehende Erläuterungen oder Klarstellungen, wie diese Wechselwirkungen im Einzelfall praxisnah zu prüfen oder dokumentieren sind, führt er nicht an.

Allein der Hinweis, dass eine dauerhafte tatsächliche Nutzung von Einrichtungen oder Anlagen mit Wissen des Eigentümers auf ein mündliches oder konkludentes Nutzungsrecht hindeutet, wirft mehrere Fragen auf. Wer gilt als Eigentümer? Wann ist vom Wissen des Eigentümers auszugehen? Wie ist das Wissen des Eigentümers nachzuweisen, wenn das Nutzungsrecht nicht vertraglich vereinbart wurde? Gerade bei konkludent erteilten Nutzungsrechten ist häufig unklar, ob und inwieweit der Eigentümer die Nutzung von Einrichtungen jederzeit untersagen kann (vgl. Rz. 33 des Entwurfs). Unternehmen müssen demnach bei der Prüfung der Wechselwirkung kleinste Details der praktischen Ausführungen untersuchen.

Im Ergebnis ermöglicht die Gesamtwürdigung des Einzelfalles unter Beachtung der Wechselwirkung der Tatbestandsmerkmale keine verlässliche Feststellung der Begründung einer Betriebsstätte. Vielmehr erschwert sich die Feststellung und erfordert einen deutlich höheren Prüfungsaufwand. Hierdurch werden auch die Compliance-Anforderungen deutlich erhöht. Für kleine und mittlere Unternehmen dürften diese Anforderungen nur schwer zu erfüllen sein und aufgrund der extremen Einzelfallbezogenheit kaum zu mehr Rechtssicherheit führen. Aus diesem Grunde sieht der DStV die Gesamtwürdigung kritisch.

Petition: Der DStV empfiehlt deutlich konkretere und praxisnähere Hinweise als Leitlinien in den Entwurf aufzunehmen. Aus diesen sollte sich konkret ergeben, welche relevanten Wechselwirkungen Steuerpflichtige aus Sicht der Finanzverwaltung berücksichtigen müssen, wie diese festzustellen und zu dokumentieren sind.

Zu Rz. 21 – Überlassung personenbeschränkter Nutzungsstrukturen bei Geschäftseinrichtungen

Der Entwurf übernimmt als Indiz für die räumliche Verwurzelung der unternehmerischen Tätigkeit mit dem Ort ihrer Ausübung das Merkmal der Überlassung personenbeschränkter Nutzungsstrukturen bei Geschäftseinrichtungen. Diese kann beispielsweise bei einem Spind oder Schließfach gegeben sein. Dabei genügt es, wenn sich die personenbeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf wechselnde Untereinheiten der Geschäftseinrichtung beziehen. Ebenso soll es ausreichen, wenn aus tatsächlichen Gründen anzunehmen ist, dass dem Unternehmer irgendeine für seine Tätigkeit geeignete Geschäftseinrichtung zur ständigen Nutzung zur Verfügung steht. Mit dem Merkmal der Überlassung personenbeschränkter Nutzungsstrukturen bei Geschäftseinrichtungen übernimmt der Entwurf die jüngere BFH-Rechtsprechung.

Nach dem Entwurf können personenbeschränkte Nutzungsmöglichkeiten, etwa ein Spind, eine Verwurzelung der unternehmerischen Tätigkeit am Tätigkeitsort begründen und damit zur Annahme einer Betriebsstätte führen. Dieses Merkmal wird in der Literatur jedoch kritisch gesehen. Auch aus Sicht des DStV erscheint zweifelhaft, warum Einrichtungen wie Spinde oder Schließfächer hierfür maßgeblich sein sollen. Diese werden regelmäßig im Interesse des Auftraggebers genutzt und erlauben keine belastbaren Rückschlüsse auf Umfang oder Dauer der Tätigkeit vor Ort. Das Merkmal eignet sich daher nur eingeschränkt als Indiz für eine tatsächliche Verwurzelung der unternehmerischen Tätigkeit am Tätigkeitsort.

Darüber hinaus eröffnet das Merkmal der personenbeschränkten Nutzungsmöglichkeiten unzweckmäßige Gestaltungsspielräume. Bei vergleichbaren Tätigkeiten könnte ein Unternehmer eine Betriebsstätte begründen, während dies bei einem anderen nicht der Fall ist – etwa abhängig davon, ob ihm beim Auftraggeber ein Spind zur Verfügung steht oder nicht. Eine solche Differenzierung erscheint sachlich kaum gerechtfertigt. Zudem enthält der Entwurf keine weiteren Orientierungshilfen. Es ist daher zu erwarten, dass die Abgrenzung weiterhin

anhand kleinster Details des Einzelfalls erfolgen muss. Dies erhöht die Rechtsunsicherheit und trägt nicht zu einer besseren Handhabbarkeit der Regelungen bei.

Petition: Die Überlassung personenbeschränkter Nutzungsstrukturen bei Einrichtungen ist erst mit der jüngeren Rechtsprechung zum Bewertungsmaßstab der Begründung einer Betriebsstätte geworden. Für den DStV ist dies ein weiteres Beispiel für die detaillierte Einzelfallbezogenheit. Insofern sieht der DStV eine Übernahme der Rechtsprechung gegenwärtig kritisch. Aus diesem Grunde sollte das BMF hierzu weitere Klarstellungen anfügen. Diese sollten deutlich machen, dass die Einräumung personenbeschränkter Nutzungsmöglichkeiten nur im Zusammenspiel mit weiteren gewichtigen Indizien für die Beurteilung einer räumlichen Verwurzelung geeignet sind.

Zu Rzn. 24 - 27 – Definition und Abgrenzung der Verfügungsmacht

Der Unternehmer muss für die Begründung einer Betriebsstätte eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung innehaben. Für das Vorliegen einer Verfügungsmacht bedarf es demnach eines selbstständigen Nutzungsanspruchs. Weiterhin braucht es eine Wechselwirkung der Verfügungsmacht mit der örtlichen und zeitlichen Festigkeit der Geschäftseinrichtung. Ebenso weist der Entwurf in Rz. 26 darauf hin, dass Räumlichkeiten auch bei fehlender Verfügungsmacht eigene Betriebsstätten des Unternehmens im Sinne von § 12 AO sein können. Dies ist möglich, wenn die fehlende Verfügungsmacht durch eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort ersetzt wird. Als Beispiele hierfür sollen die Identität der Leitungsorgane und eine fortlaufende, nachhaltige Überwachung in den Räumen des Auftragnehmers zählen.

Auch wenn der Entwurf in den entsprechenden Rzn. auf die BFH-Rechtsprechung verweist, helfen diese Aussagen der Praxis nur bedingt. Systematisch führt er das von der Rechtsprechung entwickelte Merkmal der Verfügungsmacht als weiteres, zusätzliches Tatbestandsmerkmal auf. Dabei fordert er eine Verfügungsmacht in Form eines selbstständigen Nutzungsanspruchs sowie einer Wechselwirkung mit der örtlichen und zeitlichen Festigkeit. Die Anforderungen dazu listen die nachfolgenden Rzn. – wiederum unter Verweis auf zahlreiche Entscheidungen des BFH – umfangreich auf. Auf der anderen Seite enthält der Hinweis, dass eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort die fehlende Verfügungsmacht ersetzen kann, keinerlei weitere Hinweise. Systematisch erscheint dieser Hinweis zwischen den Anforderungen an die Verfügungsmacht unklar eingebettet. Die Bedeutung und Reichweite der Ausnahme vom

Erfordernis der Verfügungsmacht verdeutlichen weder Umfang noch systematische Stellung der Ausführungen des Entwurfs hinreichend.

Aus Sicht des DStV lassen sich aus der Auflistung der Rechtsprechung keine ausreichenden Schlussfolgerungen auf die Einschätzung und Handhabung der Verwaltung treffen. Unternehmen und deren steuerliche Berater müssen auch hierbei eine Vielzahl an Rechtsprechung prüfen. Die rechtliche Unsicherheit geht hierbei allein zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Petition: Um eine bessere Handhabbarkeit für Praxis und Verwaltung in Bezug auf die Verfügungsmacht zu erreichen, regt der DStV eine Überarbeitung der entsprechenden Rzn. an. Diese sollten insbesondere die Voraussetzungen, unter denen eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort die fehlende Verfügungsmacht ersetzt, näher erläutern. Das BMF sollte die Kriterien klar benennen und entsprechende Beispiele unter den Einzelfällen in Abschnitt II.2 aufnehmen.

Zu Rz. 34 – Selbstständiger Nutzungsanspruch beim Desk-Sharing

Der Entwurf enthält Kriterien zur Beurteilung von Desk-Sharing-Modellen. Ein selbstständiger Nutzungsanspruch – und damit die mögliche Begründung einer Betriebsstätte – soll danach vorliegen, wenn eine verlässliche Aussicht besteht, regelmäßig einen Arbeitsplatz zu erhalten. Bund und Länder sehen dies insbesondere dann als gegeben an, wenn die Zahl der Arbeitsplätze anhand der typischen wöchentlichen Büroauslastung bemessen wird und den potenziellen Nutzern entsprechend dauerhaft Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Für die Beurteilung des Einzelfalls sollen vor allem vertragliche Vereinbarungen sowie Prognosen zur üblichen Büroauslastung herangezogen werden; kurzfristige Auslastungsspitzen bleiben unberücksichtigt.

Aus Sicht des DStV erscheint die Durchführung von Auslastungsprognosen in der Praxis kaum umsetzbar. Gerade bei flexiblen Arbeitsmodellen lassen sich verlässliche Prognosen zur typischen Büroauslastung nur schwer erstellen. Zudem bleibt der Begriff der „typischen wöchentlichen Auslastung“ unklar. Der Entwurf lässt offen, ob etwa Urlaubszeiten, Krankheitsphasen oder saisonale Schwankungen in die Prognose einzubeziehen sind. Ebenso erläutert er nicht, in welchen zeitlichen Abständen eine solche Prognose zu erstellen oder

anzupassen ist. Schließlich bleibt auch unklar, ob die Aussicht auf einen Arbeitsplatz für die gesamte tägliche Arbeitszeit bestehen muss oder nur für einen begrenzten Zeitraum.

Ebenso ist zweifelhaft, ob die geforderte „verlässliche Aussicht“ auf einen Arbeitsplatz mit anderen Wertungen des Entwurfs vereinbar ist. So genügte dem BFH in seinem Urteil vom 07.06.2023, Az. I R 47/20, die bloße Möglichkeit, eine persönliche Werkzeugkiste im Hangar zu deponieren, um eine Verfügungsmacht zu bejahen. Die beim Desk-Sharing geforderte verlässliche Aussicht auf einen Arbeitsplatz ist demgegenüber deutlich strenger.

Darüber hinaus enthält der Entwurf keine Hinweise zu Art und Umfang der erforderlichen Nachweise, um die verlässliche Aussicht auf einen Arbeitsplatz zu belegen oder entkräften. Es erscheint höchst unpraktikabel, von Unternehmen permanente Auslastungsstatistiken zu fordern, um die Voraussetzungen der Begründung einer Betriebsstätte prüfen zu können.

Petition: Der DStV regt eine Überarbeitung der Anforderungen an einen selbstständigen Nutzungsanspruch bei Desk-Sharing an. Dabei sollte das BMF den Fokus auf die tatsächliche Nutzung legen. Diese ist in der Praxis leichter nachzuweisen und führt regelmäßig zu sachgerechteren Ergebnissen. Zudem könnten Bund und Länder die Einführung klarer Schwellenwerte prüfen. Denkbar wäre etwa, bei einer tatsächlichen Nutzung des Desk-Sharing-Arbeitsplatzes von mehr als 50 % der Arbeitszeit von einer selbstständigen Verfügungsmacht auszugehen.

Zu Rz. 143 – Ausübung von Leitungsfunktionen im Homeoffice

Der Entwurf stellt klar, dass die Ausübung von Leitungsfunktionen im Homeoffice eine Betriebsstätte begründen kann. Hierbei soll es sich um eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte handeln. Diese Aussage folgt dem Grundsatz, dass jedes gewerbliche Unternehmen – zumindest – eine am Ort der Geschäftsleitung zu lokalisierende Betriebsstätte hat. Dafür soll der Ort maßgebend sein, an dem geschäftsleitende Tätigkeiten im Sinne des Tagesgeschäftes vorgenommen werden.

Was unter Tagesgeschäft zu verstehen sein soll, ist in den Rzn. 45 und 46 erläutert. Diese Erläuterung ist jedoch sehr allgemein und abstrakt gehalten. Für die Praxis stellt sich die Frage, ob die Formulierung „Leitungsfunktionen“ in diesem Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Tagesgeschäften deckungsgleich ist. Wenn dies der Fall sein sollte, wirkt die Verwendung

unterschiedlicher Begrifflichkeiten irritierend. Sollen die Begriffe der Leitungsfunktionen und der Tagesgeschäfte unterschiedlichen Gehalt aufweisen, fehlt es vorliegend an klaren Kriterien für die Abgrenzung. Ebenso ist unklar, ob im Homeoffice ein gewisser zeitlicher Umfang der Arbeitszeit für Leitungsfunktionen aufzuwenden sein soll. Hier ergeben sich verschiedene Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können.

Petition: Der DStV regt an, den Begriff der Leitungsfunktionen klarzustellen und von dem der Tagesgeschäfte abzugrenzen. Dabei sollten Bund und Länder prüfen, ob nur die Erbringung von regelmäßigen und nachhaltigen Leitungsfunktionen im Homeoffice eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte begründen kann. Auch könnte eine zeitbezogene Mindestschwelle für die Erbringung von Leitungsfunktionen (bspw. mehr als 50 % der üblichen im Homeoffice erbrachten Arbeitszeit) die Abgrenzung vereinfachen. Die Umsetzung sollte mit einem bürokratiearmen Nachweisverfahren erfolgen.

II. Praxistaugliche Anwendungsregelungen

Zu Rz. 164 – teilweise Aufhebung vorheriger BMF-Schreiben

Der vorliegende Entwurf soll das BMF-Schreiben vom 24.12.1999, BStBl. I 1999, S. 1076, zuletzt geändert durch das Schreiben vom 22.12.2016, BStBl. I 2017, S. 182, teilweise aufheben. Diese Aufhebung erfolgt insoweit, wie das vorangegangene Schreiben Ausführungen zum Betriebsstättenbegriff und zur -begründung trifft. Im Übrigen soll das Schreiben fortgelten, soweit es die Verwaltungsgrundsätze der Betriebsstättengewinnabgrenzung (VWG BsGa) bestimmen.

Die gewählte Aufhebungsanordnung macht deutlich, dass die Praxis sich zur vollständigen Bearbeitung eines Betriebsstätten-Sachverhaltes zukünftig durch drei verschiedene und sehr umfangreiche BMF-Schreiben arbeiten muss. Durch die Anordnung wird nicht zweifelsfrei klar, welche Regelungen aus den vorangegangenen BMF-Schreiben aufgehoben werden. Allein hierfür ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich.

Petition: Der DStV empfiehlt zur Steigerung von Rechtsklarheit und -sicherheit die Aussagen zu den aufgehobenen Ausführungen aus dem BMF-Schreiben vom 24.12.1999, zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 22.12.2016 konkreter zu bezeichnen. Idealerweise sollte der Entwurf die zu ersetzenden Ausführungen durch Verweis auf konkrete Gliederungsnummern oder Randziffern kennzeichnen.

Zu Rz. 165 – Anwendung in allen offenen Fällen

Der Entwurf sieht die Anwendung der Regelungen in allen offenen Fällen vor, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Er verzichtet somit auf Übergangsregelungen.

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen Anpassungen müssen Steuerpflichtige Sachverhalte, die zur Begründung einer Betriebsstätte führen können, gegebenenfalls neu beurteilen. Die neuen Grundsätze können zu einer rückwirkenden Begründung einer Betriebsstätte führen, wenn bestehende Geschäftsmodelle dadurch anders zu beurteilen sind. Dies im Zweifel selbst dann, wenn Unternehmen sie bereits länger praktizieren.

Gerade die Gesamtwürdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Wechselwirkung der Tatbestandsmerkmale weist eine erhebliche Komplexität und Rechtsunsicherheit auf. Um diese – gerade unter den unklaren Voraussetzungen – so zuverlässig wie möglich durchzuführen, benötigen die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater ausreichend Zeit. Eine fehlende Übergangslösung erschwert eine gewissenhafte Umsetzung und erhöht die Streitanzahl enorm.

Petition: Der DStV regt an, die Grundsätze des vorliegenden Entwurfs nur auf neue Geschäftsmodelle und -strukturen anzuwenden, die Unternehmen ab dem 01.01.2027 etablieren. Für bereits bestehende Geschäftsmodelle und -strukturen sollte es einen Vertrauensschutz geben. Dies insbesondere, wenn Steuerpflichtige diese lange Zeit unverändert nutzen.

C. Übergang zu einem tätigkeitsbezogenen Betriebsstättenbegriff

Wie die unter Gliederungspunkt B aufgeführten Hinweise zeigen, ist die Prüfung der Begründung einer Betriebsstätte höchst komplex, von kleinsten Details des Einzelfalles abhängig und sehr streitfähig. Ziel sollten allgemeingültige und klar abgrenzbare Merkmale einer Betriebsstätte sein. Diese sollten im Sinne der besseren Handhabbarkeit für Praxis und Verwaltung mit einem deutlich geringerem Feststellungsaufwand einhergehen. Dadurch kann die Rechtssicherheit erhöht und Gestaltungsspielräume, die zu unsachgerechten Ergebnissen führen, eingedämmt werden.

Petition: Dem DStV erscheint die Erreichung der von Bund und Länder angestrebten Ziele ohne eine Novellierung des Betriebsstättenbegriffs kaum möglich. Der DStV regt an, die Einführung einer tätigkeitsbezogenen Definition der Betriebsstätte mit einer klaren und eindeutigen zeitlichen Anforderung an das Bestehen einer Betriebsstätte anzulegen. Dabei könnte sich der Gesetzgeber gegebenenfalls an der tätigkeitsbezogenen Auslegung entsprechend des OECD-Musterkommentars (Art. 5 OECD-MA) orientieren. Hierzu regt der DStV eine Prüfung an.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
